

**Freiburger Landwirtschaftskammer**
Freiburgische Landwirtschaftskammer**ANHANG ZU PUNKT 11****ANPASSUNG DER STATUTEN DES FBV****(ANTRAG DES KANTONALVORSTANDES DES FBV: ANNAHME)****1. Zweck der Anpassung der Statuten von 2002 des FBV im November 2024**

Im Jahr 2023 wurde die Ankündigung und Annahme des neuen Namens des Verbandes kommuniziert und für die übliche interne und externe Kommunikation übernommen. Um die Änderung zu konsolidieren, war eine notwendige Anpassung der Statuten angekündigt worden. Diese Namensänderung, die eine grosse Anzahl von Artikeln der Statuten betrifft, wird nun der statutarischen Generalversammlung 2024 des Freiburgischen Bauernverbandes vorgeschlagen, der damit offiziell zu AGRI Fribourg Freiburg wird. Da die Statuten seit ihrer Revision im Jahr 2002 nicht geändert wurden, werden zwei weitere bemerkenswerte Änderungen vorgeschlagen, sie betreffen die bisher nicht erwähnte Begrenzung der Amtsdauer im Vorstand und die erweiterte Zusammensetzung und Vertretung der Kollektivmitglieder, Verbände und Kommissionen im Kantonalvorstand. Zusätzlich zu diesen Anpassungen werden kleinere syntaktische und formale Änderungen vorgeschlagen. Die Statutenänderungen werden Ihnen an der Generalversammlung vom Dienstag, 12. November 2024, zur Genehmigung vorgelegt.

2. Änderung des Namens der Vereinigung

Die wichtigsten Änderungen betreffen mehrere Artikel, in den meisten Fällen betrifft dies jedoch lediglich die Änderung des Namens "Freiburgischer Bauernverband" durch "AGRI Fribourg Freiburg". Ab dem 12. November 2024 wird diese neue Benennung der Oberbegriff sein, der für die offizielle Bezeichnung aller Dienstleistungen, Leistungen, Aktionen oder Stellungnahmen, die sich bislang auf den Freiburgischen Bauernverband und die Freiburgische Landwirtschaftskammer bezogen, verwendet wird. Dieser neue Oberbegriff wird die bisherigen Bezeichnungen Freiburgischer Bauernverband und Freiburgische Landwirtschaftskammer offiziell vereinen.

Art. 1 Grundlegende Änderungen werden in Artikel 1 eingebracht, andere Statutenänderungen in Bezug auf den Namen sind Folge der Anpassung dieses Artikels.

Name	I. Titel - Sitz - Dauer - Zweck	I. Titel - Sitz - Dauer - Zweck
	Artikel 1 Der Freiburgische Bauernverband (nachstehend FBV genannt) ist eine Vereinigung, deren Gründung unter dem Namen "Verband freiburgischer landwirtschaftlicher Vereine" auf den 21. Februar 1848 zurückgeht. Er ist nach diesen Statuten und nach Artikel 60ff des ZGB aufgebaut. Er ist die Berufsorganisation der freiburgischen Landwirtschaft. Sein Sitz ist in Granges-Paccot. Seine Dauer ist unbegrenzt. Er verfolgt keinerlei gewinnbringende Zwecke. Er ist dem Schweizerischen Bauernverband (SBV) angeschlossen.	Artikel 1 AGRI Fribourg Freiburg , gegründet am 21. Februar 1848 und ursprünglich "Verband freiburgischer landwirtschaftlicher Vereine" und später "Freiburgischer Bauernverband (FBV)" genannt, ist ein Verband, der durch die vorliegenden Statuten und die Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) geregelt wird. Er ist die Berufsorganisation der freiburgischen Landwirtschaft.
Sitz Dauer		Sein Sitz ist in Granges-Paccot. Seine Dauer ist unbegrenzt. Er verfolgt keinerlei gewinnbringende Zwecke. Er ist dem Schweizerischen Bauernverband (SBV) angeschlossen.
Verwendung des Namens	Neu: Wenn der Name des Verbandes für ein allgemeines Thema verwendet wird, das den Verband als Ganzes behandelt, oder für einen zweisprachigen Text, wird der offizielle Begriff AGRI Fribourg Freiburg verwendet. Für Texte ausschliesslich in französischer Sprache wird der vereinfachte Begriff AGRI Fribourg verwendet. Für ausschliesslich deutschsprachige Texte wird der vereinfachte Begriff AGRI Freiburg verwendet.	

3. Anpassungen der Mitgliedschaft sowie des Aufnahmeverfahrens und des Stimmrechts in der Versammlung

Neben der Namensänderung werden zwei weitere Änderungen vorgeschlagen, die sich auf die Definition des Erlangens der Mitgliedschaft beim FBV (künftig AGRI Fribourg Freiburg) beziehen. Diese werden mit der Entwicklung der administrativen Abläufe und der Integration von Vertretern der Regionen und Organisationen im Kantonalvorstand begründet.

Art. 3 Der Text wird an den amtlichen landwirtschaftlichen Begriff des Bundes angepasst und der Artikel wird um die Kategorie Fördermitglied ergänzt, die es den ehemaligen Mitgliedern ermöglicht, eine Verbindung zum FBV aufrechtzuerhalten.

Mitglieder	II. Mitglieder - Status - Rechte und Pflichten Art. 3 Mitglied des FBV kann werden: 1) als Einzelmitglied: a) Jede/r Betriebsleiter/in gemäss landwirtschaftlicher Terminologie, der Ehegatte oder die Ehegattin und ihre minderjährigen Kinder (Familienkreis). Als Betriebsleiter gelten auch die Partner einer Personengesellschaft. 2) als Kollektivmitglied: Jede landwirtschaftliche Organisation, die ihre Aktivität hauptsächlich oder teilweise im Kanton Freiburg ausübt und die allgemeine oder sektorbezogene Interessen der Landwirtschaft vertritt.	II. Mitglieder - Status - Rechte und Pflichten Art. 3 Mitglied von AGRI Freiburg können werden: 1) als Einzelmitglied: a) Jeder landwirtschaftliche Bewirtschafter, natürliche oder juristische Person, gemäss landwirtschaftlicher Terminologie, der Ehegatte oder die Ehegattin und ihre minderjährigen Kinder (Familienkreis). Als Betriebsleiter gelten auch die Partner einer Personengesellschaft. 2) als Kollektivmitglied: Jede landwirtschaftliche Organisation, die ihre Aktivität hauptsächlich oder teilweise im Kanton Freiburg ausübt und die allgemeine oder sektorbezogene Interessen der Landwirtschaft vertritt; jede Gesellschaft und Organisation, die eine mit der Freiburger Landwirtschaft verbundene Tätigkeit ausübt oder die an der Landwirtschaft im Kanton interessiert ist. 3) als Fördermitglied (ohne Stimmrecht) Jedes ehemalige Mitglied.
-------------------	--	--

Art. 4 Die Mitgliedschaftsregelung wird vereinfacht und um die aktuellen Regeln ergänzt.

Aufnahme und Erwerb der Mitgliedschaft	Art. 4 1) Das Aufnahmegesuch hat schriftlich an den Direktionsausschuss des FBV zu erfolgen; 2) Der Kantonalvorstand entscheidet auf Antrag des Direktionsausschusses über die Aufnahme der Einzelmitglieder; 3) Die ordentliche Generalversammlung entscheidet auf Antrag des Kantonalvorstandes über die Aufnahme der Kollektivmitglieder.	Art. 4 1) Die Aufnahme in AGRI Freiburg, d.h. die Einzel- oder Fördermitgliedschaft, erfolgt durch ein schriftliches Gesuch an das Sekretariat oder durch die Bezahlung des Jahresbeitrages. 2) Die ordentliche Generalversammlung entscheidet auf Antrag des Kantonalvorstandes über die Aufnahme der Kollektivmitglieder.
---	--	--

Art. 15 Als bisher nicht näher bezeichnet, wird nun erwähnt, dass das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten nicht zulässig ist. Dies stellt eine reine Präzisierung der bisherigen Praxis in den Statuten dar.

Abstimmung	Art. 15 Die Abstimmungen erfolgen offen oder, auf Verlangen des Präsidenten oder einem Viertel der anwesenden Mitglieder, geheim.	Art. 15 1) Die Abstimmungen erfolgen offen oder, auf Verlangen des Präsidenten oder einem Viertel der anwesenden Mitglieder, geheim. 2) Jedes Mitglied hat das Recht auf eine Stimme. Eine Stimmabgabe durch einen Dritten ist nicht zulässig.
-------------------	--	---

4. Zusammensetzung des Kantonalvorstandes und Dauer der Amtszeit

Das Umfeld der landwirtschaftlichen Organisationen verändert sich aufgrund der Entwicklung der Anzahl Verbände, ihrer Strukturen, der Gründung neuer oder der Auflösung von Verbänden, Genossenschaften oder Vereinigungen und der Veränderungen der kollektiven Mitgliedsorganisationen. Folglich ist es mit dieser Statutenrevision notwendig, die Definition der Zusammensetzung des Kantonalvorstandes anzupassen. Aus Gerechtigkeit gegenüber den nicht namentlich genannten Mitgliedsverbänden wird auf die explizite Bezeichnung von sogenannten de facto-Mitgliedsverbänden in der Zusammensetzung des Vorstands bewusst verzichtet.

Art. 19 Die Zusammensetzung des Kantonalvorstandes wird erweitert, auf die Nennung von de facto-Mitgliedsverbänden wird verzichtet, eine Amtszeitbeschränkung wird eingeführt und die Nachfolge im Falle von Rücktritt oder Tod wird geregelt.

Anzahl und Altersgrenze	2. Der Kantonalvorstand Art. 19 1) Der Kantonalvorstand des FBV setzt sich aus höchstens 25 Mitgliedern zusammen. Der Vorsteher der Landwirtschaftsdirektion gehört von Amtes wegen mit beratender Stimme dazu. 2) Die Zusammensetzung ist im Prinzip die folgende: - 11 Vertreter der verschiedenen Produktionssektoren, wobei einer angemessenen Vertretung der beiden offiziellen Kantonssprachen Rechnung getragen wird; - 7 Vertreter der freiburgischen Bezirke, die an den Bezirksversammlungen bestimmt werden; - 4 Vertreterinnen der Landfrauen, die von ihren eigenen Verbänden bestimmt werden; - 1 Vertreter des Verbandes der "Ehemaligen" des LIG; - 1 Vertreter der Molkeristen-Käser; - 1 Vertreter der Vereinigung zur Förderung der Produkte aus dem Freiburgerland. 3) Die Mitglieder des Kantonalvorstandes müssen ihre Aktivität im von ihnen vertretenen Produktionssektor oder Verband ausüben. 4) Die Mitglieder des Kantonalvorstandes können nach vollendetem 62. Altersjahr nicht wiedergewählt werden.	2. Der Kantonalvorstand Art. 19 1) Der Kantonalvorstand des FBV setzt sich aus höchstens 25 Mitgliedern zusammen. Der Vorsteher der Landwirtschaftsdirektion gehört von Amtes wegen mit beratender Stimme dazu. 2) Die Zusammensetzung ist im Prinzip folgende: - 16 Vertreter, die nach den Produktionssektoren, den Mitgliedsverbänden und den Kommissionen AGRI Freiburg ausgewählt werden, wobei einer angemessenen Vertretung der beiden offiziellen Kantonssprachen Rechnung getragen wird; - 7 Vertreter der freiburgischen Bezirke, die an den Bezirksversammlungen bestimmt werden; - 4 Vertreterinnen der "Association fribourgeoise des paysannes" und des Freiburger Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes, die von ihren eigenen Verbänden bestimmt werden; - 1 Vertreter der Vereinigung der "Ehemaligen" des IAG; - 1 Vertreter der Milch- und Käsehersteller; - 1 Vertreter der Vereinigung zur Förderung der Produkte aus dem Freiburgerland; 3) Die Mitglieder des Kantonalvorstandes müssen ihre Aktivität im von ihnen vertretenen Produktionssektor oder Verband ausüben. 4) Die Mitglieder des Kantonalvorstandes können nach vollendetem 62. Altersjahr nicht wiedergewählt werden. 5) Die Mitglieder des Kantonalvorstandes werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt, die zweimal verlängert werden kann. Das Vorstandsmitglied, das das Amt des Präsidenten übernimmt, kann zwei Legislaturperioden als Präsident absolvieren. 6) Im Falle des Rücktritts oder des Todes eines Mitglieds wird dieses bei der nächsten Generalversammlung für die verbleibende Dauer seiner Amtszeit ersetzt.
--------------------------------	--	---

5. Anpassung der Befugnisse des Direktionsausschusses

Art. 25 Der Ablauf der Aufnahme von Einzelmitgliedern wird an die Praxis angepasst, die jährliche Überprüfung wird präzisiert und die Befugnisse des Direktionsausschusses werden angepasst. Es war notwendig, die Ernennungskompetenzen des Vorstandes für verantwortungsvolle Positionen anzupassen, die den Geschäftsführungen und -verwaltungen der angeschlossenen Gesellschaften gewidmet sind.

Befugnisse	3. Der Direktionsausschuss Art. 25 Die Befugnisse des Direktionsausschusses sind folgende: a) Ausführung der durch die anderen Organe des FBV gefassten Beschlüsse; b) Vorbereitung der Sitzungen des Kantonalvorstandes; c) Vorbereitung der Bezirksversammlungen, sowie der Präsidenten- und Sekretär-Geschäftsführerkonferenzen; d) Ergreifen aller notwendigen Massnahmen für das Erreichen der in den vorliegenden Statuten festgesetzten Ziele; e) Genehmigung der internen Reglemente, der Pflichtenhefte und der Besoldung der Angestellten; f) Abgabe eines Gutachtens zuhanden des Kantonalvorstandes über die Aufnahme der Einzel- und Kollektivmitglieder; g) Übertragung der Prüfung der Jahresrechnung des FBV an eine zu bezeichnende spezialisierte Institution, falls dies notwendig ist.	3. Der Direktionsausschuss Art. 25 Die Befugnisse des Direktionsausschusses sind folgende: a) Ausführung der durch die anderen Organe von AGRI Freiburg gefassten Beschlüsse; b) Vorbereitung der Sitzungen des Kantonalvorstandes; c) Vorbereitung der Bezirksversammlungen, sowie der Präsidenten- und Sekretär-Geschäftsführerkonferenzen; d) Ergreifen aller notwendigen Massnahmen für das Erreichen der in den vorliegenden Statuten festgesetzten Ziele; e) Genehmigung der internen Reglemente, der Pflichtenhefte und der Besoldung der Angestellten; f) Abgabe eines Gutachtens zuhanden des Kantonalvorstandes über die Aufnahme der Einzel Kollektivmitglieder und jährliche Überprüfung der Aufnahme der Einzel- und Fördermitglieder; g) Übertragung der Prüfung der Jahresrechnung des FBV an eine zu bezeichnende spezialisierte Institution, falls dies notwendig ist; h) Ernennung der Vertreter von AGRI Freiburg in den Geschäftsführungen und Verwaltungen der angeschlossenen Gesellschaften.
-------------------	--	---

Die vorgeschlagenen Anpassungen und geringfügigen Änderungen von Schreibweise und Formulierung können auf Anfrage beim Sekretariat eingesehen werden und sind direkt über den Zugang mittels eines QR-Codes verfügbar. **Die vorgeschlagene Version der Statuten wird der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt. Die überarbeiteten Statuten sind der Vorschlag des Kantonalvorstandes, der ihre Annahme beantragt.**

Die vollständigen Statuten des Freiburgischen Bauernverbandes, an welchen einige Änderungen vorgenommen werden, sind beim Sekretariat des Freiburgischen Bauernverbandes (026 467 30 00, info@agrifribourg.ch) oder durch Einscannen des nebenstehenden QR-Codes erhältlich.

Gemäss Art. werden die Statuten in französischer und deutscher Sprache gedruckt. Bei Unstimmigkeiten ist der französische Text verbindlich.



Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung bei der Umsetzung der vorgeschlagenen gesetzlichen und administrativen Anpassungen der Statuten.

IM NAMEN DES KANTONALVORSTANDES DES FBV

Murielle Chassot

Vizepräsidentin

Denise Schafer

Vizepräsidentin

Frédéric Ménétreay

Direktor